

Corona-Information für Deutschland (wird monatlich aktualisiert)

Stand KW 45 – 2. November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen, Ihnen und Ihren Familien geht es in dieser besonderen Situation gut. Wir möchten Ihnen zum Wochenbeginn einen Überblick über die wesentlichsten Maßnahmen und Informationen geben (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

+++ UPDATE KW 45 – 2. November 2020 +++

A. Beschränkung sozialer Kontakte – Lockdown light

Um die rasant steigenden Neuinfektionszahlen einzudämmen, hat die Bundesregierung zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie beschlossen, die am 02.11.2020 deutschlandweit befristet für einen Monat in Kraft treten:

- Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit ist nur noch mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, jedoch höchstens mit 10 Personen zulässig.
- Einrichtungen der Freizeitgestaltung (Theater, Kinos, Schwimmbäder, Fitnessstudios, etc.) werden geschlossen.
- Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, werden untersagt.
- Gastronomiebetriebe werden ebenso geschlossen wie Dienstleistungsbetriebe der Körperpflege – mit Ausnahme von Friseursalons. Möglich bleiben die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen.
- Die Bevölkerung wird aufgefordert, die sozialen Kontakte auf ein Minimum zu beschränken, Arbeitgeber sollen auf Heimarbeit oder mobiles Arbeiten zu Hause hinwirken.

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1805024/5353edede6c0125ebe5b5166504dfd79/2020-10-28-mpk-beschluss-corona-data.pdf?download=1>

B. Außerordentliche Wirtschaftshilfe

Die von der erneuten temporären Schließung erfassten Betriebe erhalten eine außerordentliche Wirtschaftshilfe in Höhe von 75% des entsprechenden Umsatzes des Vorjahresmonats. Die Prozentsätze für Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern werden nach beihilferechtlichen Vorgaben ermittelt.

Zudem ist eine Verlängerung der Hilfsmaßnahme für Unternehmen und eine Verbesserung deren Konditionen vorgesehen (Überbrückungshilfe III). Daneben wird der KfW-Schnellkredit für Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten geöffnet.

C. Zweite Phase der Überbrückungshilfe für Unternehmen

Seit dem 21.10.2020 kann Überbrückungshilfe für die Fördermonate September bis Dezember 2020 in Höhe von maximal 50.000 Euro pro Monat beantragt werden. Die Überbrückungshilfe wird als branchenoffener Zuschuss zu den Fixkosten gewährt.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen mit einem Umsatzrückgang von 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten oder einem durchschnittlichen Umsatzeinbruch von 30 % in diesen Monaten. Eine Antragstellung ist ausschließlich durch Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer möglich.

Näheres unter: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

D. Verlängerungen der Maßnahmen im Gesellschaftsrecht

Mit der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wurden die Erleichterungen zur Beschlussfassung bis 31.12.2021 verlängert und damit die Handlungsfähigkeit der Gesellschaften gestärkt.

Corona-Information für Deutschland (wird monatlich aktualisiert)

Stand KW 45 – 2. November 2020

+++ STAND KW 42 – 19. Oktober 2020+++

A. Beschränkung sozialer Kontakte und Einreisebestimmungen

Bundesweit gelten die Abstands- und Hygieneregeln weiter, da gerade in der kalten Jahreszeit mit steigenden Infektionszahlen zu rechnen ist. Der allgemein gültigen Formel "AHA" für 1,5m Abstand halten, Hygiene, Tragen von Alltagsmasken wird ein "A" für "Corona-Warn-App nutzen" und ein "L" für Lüften hinzugefügt. Regelmäßiges Stoßlüften in allen privaten und öffentlichen Räumen kann die Gefahr der Ansteckung erheblich verringern. Die weitere und ggf. strengere Ausgestaltung obliegt den Bundesländern. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-massnahmen-1734724>

Wer aus Risikogebieten zurückkehrt, hat sich unverzüglich nach Rückkehr in eine 14 tägige Quarantäne zu begeben. Auch die Testpflicht bleibt zunächst wie bisher bestehen. Ein negatives Testergebnis führt in den meisten Bundesländern dazu, dass keine häusliche Quarantäne mehr erforderlich ist. In bestimmten Bundesländern ist jedoch zusätzlich eine Wiederholungstestung nach einigen Tagen notwendig. Seit 01.10.2020 gelten weltweite differenzierte Reisehinweise. Für Corona-Risikogebiete gilt automatisch eine Reisewarnung. <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-einreisende.html#c18620>

B. Steuerliche Unterstützungsmaßnahmen

Eine Übersicht zu den von der Steuerverwaltung beschlossenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise enthält folgender Link: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern.html

Unternehmen, die von den Auswirkungen der Corona-Pandemie unmittelbar betroffen sind, können einen Antrag stellen

- auf zinslose Stundung
- auf Herabsetzung von Vorauszahlungen
- auf Herabsetzung des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen und
- auf rückwirkende Erstattung der umsatzsteuerlichen 1/11-Zahlung.

Die vereinfachte Stundungsregelung gilt für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer. Antragsformulare sind auf den jeweiligen Homepages der Finanzämter hinterlegt. Steuerabzugsbeträge im Sinne des § 222 Satz 3 und 4 Abgabenordnung (Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) können nicht gestundet werden. In besonderen Fällen kommt hier eine Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen in Betracht.

Kleinere und mittlere Unternehmen sollen absehbare **Verluste** des Jahres 2020 mit Steuervorauszahlungen aus dem Jahr 2019 **verrechnen** dürfen.

Zur **Förderung der Hilfe** für von der Corona-Krise Betroffene werden nach einem [Schreiben des BMF](#)

- geringere Anforderungen an Zuwendungsnachweise gestellt
- ein Betriebsausgabenabzug für Zuwendungen an Geschäftspartner zugelassen
- Arbeitslohnspenden nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn angesehen.

Das **Corona-Steuerhilfegesetz** (BR-Drs. 290/20) beinhaltet eine:

- Absenkung des Umsatzsteuersatzes auf 7 % für die Abgabe von Speisen in der Gastronomie vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG)
- Verlängerung der Übergangsfristen zu § 2b UStG für die öffentliche Hand bis zum 31.12.2022 (§ 27 Abs. 22 UStG) Steuerbefreiung von Zuschüssen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld (für Lohnzahlungszeiträume zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020) bis 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III (§ 3 Nr. 28a EStG)
- Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen des Arbeitgebers bis 1.500 Euro zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 (§ 3 Nr. 11a EStG)

Corona-Information für Deutschland (wird monatlich aktualisiert)

Stand KW 45 – 2. November 2020

- Verlängerung der steuerlichen Rückwirkungszeiträume von 8 auf 12 Monate in §§ 9 Satz 3, 20 Abs. 6 UmwStG
- Ermächtigung des BMF zur Fristverlängerung bei Mitteilung über grenzüberschreitende Steuergestaltungen.

Das bereits in Kraft getretene **Zweite Corona-Steuerhilfegesetz** (BGBl. I 2020, 1512) sieht folgende Maßnahmen vor:

- **Senkung des Umsatzsteuersatzes** von bisher 19 auf 16 % sowie von 7 auf 5 % im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020. Zur befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes zum 01.07.2020 liegt jetzt auch die finale Fassung eines [BMF-Schreibens](#) vor: Danach wird es unter anderem nicht beanstandet, wenn im Juli ausgeführte Leistungen zwischen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern noch nach den bisherigen Steuersätzen abgerechnet werden.
Zur technischen Erleichterung der Absenkung des Umsatzsteuersatzes können Unternehmer von der Ausnahmemöglichkeit des § 9 Abs. 2 PAngV Gebrauch machen und **pauschale Rabatte** an der Kasse gewähren. Eine Ausnahme gilt allerdings für preisgebundene Artikel.
Nähere Details hierzu unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/absenkung-mehrwertsteuersaetze.pdf?__blob=publicationFile&v=4
- Verschiebung der **Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer** um ca. 6 Wochen auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Kalendermonats
- **Kinderbonus**: Eltern erhalten im September und Oktober jeweils einmalig 150 Euro für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind, für Alleinerziehende werden Freibeträge verdoppelt
- **Degressive Abschreibung** neu angeschaffter beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 (25 % pro Jahr, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung)
- Ausweitung des steuerlichen **Verlustrücktrags** für 2020 und 2021 auf höchstens 5 Mio. Euro (bzw. 10 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung), nutzbar bereits in der Steuererklärung 2019
- Anhebung des **Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb** (§ 35 EStG) auf das Vierfache des Gewerbesteuermessbetrags
- Erhöhung der Höchstbemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage auf 4 Mio. Euro von 2020 bis 2025
- Ausweitung der steuerlichen Förderung der **privaten Nutzung von Dienstwagen ohne CO2-Emissionen** je gefahrenen Kilometer durch Erhöhung des Höchstbetrags des Bruttolistenpreises von 40.000 auf 60.000 Euro
- Vorübergehende Verlängerung der **Reinvestitionsfristen des § 6b EStG** um ein Jahr
- Verlängerungen der Fristen für **Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG** um ein Jahr
- Erhöhung des Freibetrags für **Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG** auf 200.000 Euro
- Verlängerung der absoluten **Verfolgungsfrist** in Fällen der besonders schweren Steuerhinterziehung auf 25 Jahre
- Erweiterung der **Einziehungsmöglichkeiten** erlangter Taterträge auch nach der Verjährung gemäß § 47 AO.

Details unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-06-30-Zweites-Corona-Steuerhilfegesetz/4-Verkuendetes-Gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3

C. Kurzarbeitergeld

Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 % haben. Der Bezug von Kurzarbeitergeld ist grundsätzlich bis zu 12 Monate möglich, jedoch wurde dieser Zeitraum auf bis zu 24 Monate verlängert.

Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld. In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Das Sozialschutz-Paket II regelt eine Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ab dem 4. Monat auf 70 % bzw. mit Kindern 77 %

Corona-Information für Deutschland (wird monatlich aktualisiert)

Stand KW 45 – 2. November 2020

und ab dem 7. Monat auf 80 % bzw. 87 % bis Ende 2020. Zudem wurden die Hinzuverdienstmöglichkeiten ausgeweitet. Außerdem sieht das Paket eine Verlängerung des Arbeitslosengeldes um 3 Monate vor. Näheres unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Beschaefigung-fuer-alle.html> sowie auch im Merkblatt unter <https://www.arbeitsagentur.de>

Die Bundesregierung hat inzwischen die Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld verlängert. So gelten nun bis Ende 2021 unter anderem die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf 80 % des ausgefallenen Nettoentgelts sowie die Verlängerung der maximalen Bezugsdauer auf 24 Monate. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/verlaengerung-kurzarbeitergeld-1774190>

D. Überbrückungshilfe

Die Überbrückungshilfe bietet finanzielle Unterstützung für kleine und mittelständische Unternehmen, Selbständige sowie gemeinnützige Organisationen. Durch die Leistungen sollen die Umsatzrückgänge während der Corona-Krise abgemildert werden. Die zweite Phase der Überbrückungshilfe umfasst die Fördermonate September 2020 bis Dezember 2020.

Anträge für die zweite Phase können seit Mitte Oktober gestellt werden. Wichtig: Anträge für die erste Phase der Überbrückungshilfe (Fördermonate Juni bis August 2020) mussten spätestens bis zum 09.10.2020 gestellt werden. Es ist nicht möglich, nach dem 09.10.2020 rückwirkend einen Antrag für die erste Phase zu stellen. <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

E. Finanzielle Unterstützungsmaßnahmen

Zum Schutz der Liquidität der Unternehmen werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht, etwa die KfW- und ERP-Kredite. Details unter: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Unternehmen mit **mehr als 10 Beschäftigten**, die bereits seit 01.01.2019 am Markt aktiv waren und Gewinne erwirtschaftet haben, können bis 31.12.2020 KfW-Schnellkredite mit einem Kreditvolumen von bis zu 3 Monatsumsätzen des Jahres 2019, höchstens aber 500.000 Euro bei bis zu 50 Beschäftigten und 800.000 Euro bei mehr als 50 Beschäftigten beantragen. Die Zinsmarge beträgt 3 %, die Laufzeit 10 Jahre. Das Unternehmen darf zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen. Eine Bonitätsprüfung findet nicht statt. Die Hausbank wird zu 100 % von der Haftung freigestellt. Weitere Informationen unter: [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-\(078\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/)

Seit dem 05.05.2020 können **bayerische Kleinunternehmen** mit bis zu 10 Mitarbeitern über ihre Hausbanken LfA-Schnellkredite in Höhe von maximal 100.000 Euro beantragen.

Das **Rückmeldeverfahren** für Empfänger von zu viel erhaltener **NRW-Soforthilfe** wurde wieder aufgenommen. Die Rückmelde-Frist ist einheitlich auf den 30. November 2020 verlängert. Weitere Informationen unter: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020-rueckmeldeverfahren>

Die Bundesregierung **konkretisiert** die angekündigten **Unterstützungsprogramme für Start-ups** mit einem Volumen von 2 Mrd. Euro. Über eine neue sog. Corona-Matching Fazilität werden Wagniskapitalfonds (KfW Capital, EIF) zusätzliche öffentliche Mittel bereitgestellt, die ihnen eine Finanzierung zukunftssträchtiger Start-ups mit bis zu 70 % ermöglichen, solange 30 % von privaten Investoren beigesteuert werden. Für Start-ups ohne Zugang zur Corona-Matching Fazilität sind andere Maßnahmen vorgesehen. Weitere Details bleiben abzuwarten.

Seit 03.08.2020 können Start-Ups und Mittelständler mit Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit in Bayern bei der Bayerischen Beteiligungsgesellschaft einen Antrag auf **Beteiligungskapital** stellen, um die eigene Kapitalausstattung zu erhöhen. Näheres unter: <https://www.stmwi.bayern.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/pm/43682/>

Für **gemeinnützige Organisationen** wurde ein KfW-Sonderkreditprogramm in Höhe von einer Milliarde Euro aufgelegt.

Die Bundesregierung hat ein 5-Punkte-Maßnahmenpaket beschlossen, das die Finanzierung von **Exportgeschäften** erleichtert.

Corona-Information für Deutschland (wird monatlich aktualisiert)

Stand KW 45 – 2. November 2020

Die Maßnahmen sind als Download abrufbar unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/C-D/corona-massnahmenpaket-unterstuetzung-deutsche-exportwirtschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=10

Mit der Erleichterung der Förderbedingungen der **regionalen Wirtschaftsförderung** wollen Bund und Länder Investitionsvorhaben für die Bewältigung der Corona-Pandemie unterstützen.

Näheres unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200714-altmaier-aufstockung-regionaler-wirtschaftsfoerderung-gibt-regionen-neuen-schwung-fuer-bewaeltigung-der-corona-pandemie.html>

Kleine und mittlere Unternehmen können Zuschüsse zur Umstellung auf **digitale Geschäftsprozesse** beantragen. Je nach Mitarbeiterzahl sind Förderungen in Höhe von bis zu 50% der anfallenden Kosten möglich. Das Programm soll insbesondere helfen, die während der Corona-Pandemie zu Tage getretenen Digitalisierungsdefizite zu beheben. Näheres unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/digital-jetzt.html>

Mit der [Verordnung zur Umsetzung pandemiebedingter und weiterer Anpassungen in Rechtsverordnungen auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes](#) hat das Bundeskabinett die Voraussetzungen für **abgesenkte Netzentgelte für energieintensive Unternehmen** erleichtert.

Einen **Pflegebonus** von bis zu 1.000 € sollen nun auch Pflegekräfte in Krankenhäusern erhalten, die in hochbelasteten Bereichen tätig waren.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung investiert 20 Millionen Euro in die Forschung und Entwicklung innovativer **Medizintechnik**. Die Fördermaßnahmen sollen vor allem Medizintechnikunternehmen zugutekommen. Damit sollen Diagnostik, Prävention und die mobile Versorgung verbessert werden, die zukünftig zu einem besseren Umgang mit der Pandemie führen sollen. <https://www.bmbf.de/de/karliczek-mit-innovativen-medizinprodukten-und-diagnostika-die-corona-pandemie-12471.html>

F. Hilfe für Auszubildende und Studierende

Das Kabinett hat Eckpunkte für eine **Ausbildungsprämie** beschlossen. Kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise betroffen sind, sollen für jeden Ausbildungsplatz eine Prämie erhalten, wenn sie die Ausbildungsleistung im Vergleich zu den Vorjahren aufrechterhalten (2.000 Euro) oder erhöhen (3.000 Euro). Betriebe, die Auszubildende aus Corona-bedingt insolventen Firmen übernehmen, sollen ebenfalls eine Prämie in Höhe von 3.000 Euro erhalten. Näheres unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200624-karliczek-altmaier-heil-jetzt-in-die-zukunft-der-ausbildung-investieren.html>

G. Kraftfahrzeugsteuer und Innovationsprämie für E-Fahrzeuge

Wie erwartet sieht der vorgelegte [Gesetzesentwurf](#) zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes eine stärkere Gewichtung der CO₂-Werte im Steuertarif für erstzugelassene PKW vor. Die Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge wird ausgeweitet.

Die Förderrichtlinie zur **Innovationsprämie für E-Autos** ist in Kraft getreten. Reine E-Autos werden künftig mit bis zu 9.000 Euro gefördert, Plug-in-Hybride erhalten bis zu 6.750 Euro. Näheres unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200707-hoehere-foerderung-fuer-elektrofahrzeuge.html>

H. Weitere geplante Maßnahmen des Corona-Konjunkturpaktes

- **Optionsmodell zur Körperschaftsteuer** für Personengesellschaften
- Aufstockung des CO₂ Gebäudesanierungsprogramms
- Unternehmen soll der Neustart nach einer Corona-bedingten Insolvenz erleichtert werden
- Verlängerung des einfachen Zugangs zur **Grundsicherung ohne Vermögensprüfung** bis Ende 2020
- **Sozialgarantie 2021**: Sozialversicherungsbeiträge werden bis 2021 bei maximal 40 % stabilisiert

Näheres zum Corona-Konjunkturprogramm unter:

Corona-Information für Deutschland (wird monatlich aktualisiert)

Stand KW 45 – 2. November 2020

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-konjunkturpaket-beschlossen.html>

I. Insolvenzantragspflicht

Inzwischen wurde beschlossen, dass die Insolvenzantragspflicht bis zum 31.12.2020 ausgesetzt wird. Diese Verlängerung gilt jedoch nur für Unternehmen, die infolge der Coronavirus-Pandemie überschuldet sind, ohne zahlungsunfähig zu sein. https://www.bmfv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Verlaengerung_Insolvenz_Covid.html;jsessionid=1CFB40D928FCFE46F6E9DC746A295573.1_cid297?nn=6705022

J. Gesellschafts- und Vereinsrecht

Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit und Beschlussfassung wird die Durchführung von Gesellschafter- und Hauptversammlungen erleichtert.

Details unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/regelungen-corona-1733380>

Zudem hat das Bundesamt für Justiz (BfJ) anlässlich der Corona-Krise Erleichterungen bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen zu Gunsten derjenigen Unternehmen beschlossen, die ihre Jahresabschlüsse bislang nicht fristgerecht einreichen konnten. Details finden Sie unter

https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/EHUG/Unternehmen_Erleichterung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

K. Hinweise für Arbeitgeber: Arbeitsschutz, Entschädigung bei Quarantäne, Sozialversicherung

Das Bundesarbeitsministerium hat Regeln für einen **Arbeitsschutzstandard** veröffentlicht. Die Regelungen entfalten für Arbeitgeber zwar keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit, sie sollten als Konkretisierung der Fürsorgepflicht aber dennoch beachtet werden, um eine zivilrechtliche Haftung, den Regress der Berufsgenossenschaft, behördliche Auflagen, Bußgelder und ggf. sogar eine Strafbarkeit zu verhindern.

Näheres unter: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>.

Wenn wegen des Corona-Virus für Beschäftigte eine **Quarantäne** angeordnet wird, können Arbeitgeber für Arbeitnehmer bzw. Selbständige eine Entschädigung des Verdienstaufschlags (nicht für Umsatzeinbußen infolge von Betriebsschließungen oder Absagen von Veranstaltungen!) beantragen. Der Landschaftsverband Rheinland stellt umfangreiche [Informationen zur Entschädigung des Verdienstaufschlags](#) zur Verfügung.

Zwar gilt ab Juni grundsätzlich wieder das Regelverfahren für die **Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen**, jedoch bleiben einige Erleichterungen erhalten. Für Anträge bis zum 30.09.2020 gelten die Stundungsvoraussetzungen als erfüllt. Stundungszinsen entfallen aber nur, wenn eine Ratenzahlung bereits gestundeter Beträge zugesagt wird.

Die **neue SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel** konkretisiert die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen für den betrieblichen Infektionsschutz. Betriebe, die die in der SARS-CoV-2-Regel vorgeschlagenen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen umsetzen, können davon ausgehen, dass sie rechtssicher handeln. Abrufbar ist die Arbeitsschutzregel unter: https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=6

L. Lohnfortzahlung für Eltern

Die Lohnfortzahlung für Eltern, deren Kinder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mangels zumutbarer Betreuungsmöglichkeiten von den Eltern selbst betreut werden, wird von 6 auf 10 Wochen pro Sorgeberechtigtem verlängert. Ersetzt werden 67 % des Verdienstaufschlags, höchstens 2.016 Euro monatlich.

M. Gutscheinelösung

Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsrecht beschloss der Bundestag,

Corona-Information für Deutschland (wird monatlich aktualisiert)

Stand KW 45 – 2. November 2020

dass Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstige Freizeitveranstalter ihren Kunden für Leistungen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht erbracht werden konnten, einen Gutschein in Höhe des Eintrittspreises ausstellen können. Reiseveranstalter werden hiervon ebenso wenig erfasst wie Veranstaltungen im beruflichen Kontext.

Für Pauschalreisen hat der Bundesrat nunmehr einer gesonderten Gutscheinelösung zugestimmt: Reiseveranstalter haben danach die Möglichkeit, einen Gutschein zusammen mit einer staatlichen Insolvenzgarantie anstelle einer sofortigen Rückzahlung des Reisepreises anzubieten. Eine Annahmepflicht für die Kunden besteht aber nicht.

N. Novellierung der Außenwirtschaftsordnung

Das Bundeskabinett hat eine Novellierung der Außenwirtschaftsverordnung beschlossen. Künftig ist eine Meldepflicht vorgesehen, wenn unionsfremde Unternehmen mehr als 10 % an deutschen Unternehmen erwerben wollen, die Medizin-güter herstellen.

O. Abmahngefahr

Es wird eine zunehmende Anzahl an Verstößen gegen das **Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb** im Zusammenhang mit der Corona-Krise registriert. Um die Abmahngefahr zu minimieren, sollten Werbungen mit Gesundheitsbezug genau geprüft, unkorrekte Preisangaben, die Nichteinhaltung von Lieferzeiten und Angaben zur Produktverfügbarkeit sowie Verstöße gegen Corona-Schutzmaßnahmen genau im Blick gehalten werden.

Auch im Zusammenhang mit der Nachverfolgung von Infektionsketten sind bei der Erhebung und Speicherung der Kontaktdaten einige **datenschutzrechtliche Vorgaben** zu beachten.

Bei Fragen und/oder Unterstützungsbedarf kommen Sie bitte auf uns zu. Wir stehen Ihnen unverändert mit Rat und Tat zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!